

Satzung der Stadt Annaburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

- Schmutzwasserbeseitigungsausschlusssatzung -

Aufgrund des § 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 in Verbindung mit den §§ 4, 6, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der am 19. April 2017 genehmigten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Stadt Annaburg hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.01.2018 folgende Satzung beschlossen.

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Annaburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Annaburg (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme in den Ortsteilen Löben, Meuselko und Premsendorf rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels zentraler Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- (2) Die Stadt Annaburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann (§ 79a Abs.1 Satz 1 Nr.1 WG LSA),
 - b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes und aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist (§ 79a Abs.1 Satz 1 Nr.2 WG LSA) oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist (§ 79a Abs.1 Satz 1 Nr.3 WG LSA) und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
 - d) das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung beseitigt wird und die Übernahme in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist (§ 79a Abs.1 Satz 2 WG LSA).

- (3) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen (§ 79a Abs.1 Satz 3 WG LSA) wird nicht ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Grundstück vollständig aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen, umfasst der Ausschluss alle zur Abwasserbeseitigungspflicht gehörenden Teile für alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, dass durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt und sonst in seinen Eigenschaften verändert ist sowie das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.
- (5) Wird ein Grundstück nur teilweise aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen, kann sich der Ausschluss sowohl auf einzelne Teilfunktionen der Abwasserbeseitigungspflicht beziehen als auch nur das Abwasser umfassen, dass durch industriell-gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; letzteren falls verbleibt häusliches, sanitäres Abwasser in der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Annaburg.
- (6) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

§2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Grundstücke nach Ziffer 4.3. des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Annaburg werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nicht die Ableitung des gereinigten Abwassers.
- (2) Die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 4.2. des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Annaburg an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (3) Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie aus vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. Die Übernahme und Beseitigung des in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann für im Zusammenhang mit einer vollbiologischen Kleinkläranlage betriebenen und geeigneten Schlammkompostierung auf dem Grundstück ausgeschlossen werden.
- (4) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (5) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter).

§ 3
Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Annaburg den Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht vorsieht, so ist die Stadt Annaburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts 19. April 2017, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorzuschreiben (vgl. § 79a Abs.3 WG LSA). Weiteren Bestandsschutz gewährt die Satzung nicht.
- (2) Die Stadt Annaburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers oder des Schlamms aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben.

§6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annaburg, den

Klaus-Rüdiger Neubauer
Bürgermeister